

**Vereinbarung  
zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung,  
Qualitätssicherung und -entwicklung  
in Kindertageseinrichtungen**

zwischen  
der Landeshauptstadt Dresden  
vertreten  
durch den  
Oberbürgermeister,

vertreten durch die  
Beigeordnete für Soziales  
Frau Dr. Kristin Klaudia Kaufmann  
Beigeordnete für Arbeit, Soziales  
Gesundheit und Wohnen

Landeshauptstadt Dresden

(im Folgenden Stadt)

und dem  
Träger der freien Jugendhilfe

DRK-Kreisverband Dresden e. V.  
Klingerstraße 20  
01139 Dresden

(im Folgenden Träger)

vertreten durch den Kreisgeschäftsführer  
Herrn Peter Köhler

für die nachfolgend benannte Kindertageseinrichtung

Max-Schwan-Straße 1 in 01156 Dresden

Gegenstand der Vereinbarung sind Regelungen zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung gemäß § 17 Abs. 2 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertageseinrichtungen.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei der Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen unter Beachtung der Unabhängigkeit der Träger der freien Jugendhilfe gemäß §§ 4, 79, 79a und 80 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) konstruktiv und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

Die Träger der freien Jugendhilfe tragen in partnerschaftlichen Weise dazu bei, die Landeshauptstadt Dresden in die Lage zu versetzen, ihre Gewährleistungs- und Sicherstellungsverpflichtung gemäß § 79 und 79a SGB VIII zu erfüllen und im Rahmen ihrer Träger- und Einrichtungskonzeption die angebotenen Plätze jedem Leistungsberechtigten anzubieten und gemäß des Bildungs- und Erziehungsauftrages zu fördern.

## **I. Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen**

### **1. Betriebskosten**

Betriebskosten gemäß § 14 SächsKitaG sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten.

#### **1.1 Pädagogische Personalkosten**

Pädagogische Personalkosten sind Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte, welche zur Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden.

Dazu gehören laut SächsKitaG die nachfolgend benannten Aufwendungen:

- a) § 12 Absatz 1 und 2 SächsKitaG
- b) § 1 SächsKitaFinVO (Schulvorbereitung)
- c) § 5 Abs. 1 Sächs. Integrationsverordnung

#### **1.2 Sachkosten im engeren Sinn**

Aufwendungen für Sachkosten inklusive sonstige Personalkosten bilden die Sachkosten im engeren Sinn.

#### **1.3. Sachkosten im weiteren Sinn**

Zu den Sachkosten im weiteren Sinnen zählen Aufwendungen für Mieten, Zinsen und Abschreibungen.

### **2. Anerkennungsfähige Kosten**

Grundlage der Vereinbarung sind nachfolgend benannte anererkennungsfähige Kosten zur Sicherung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung.

#### **2.1 Pädagogische Personalkosten**

Anerkannt werden Aufwendungen für Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach Punkt 1.1 a, b und ggf. c. Die anererkennungsfähige Personalbemessung ergibt sich gemäß Punkt 1.1 aus den betreuten Kindern im Jahresdurchschnitt. Personalüberhänge können im nachgewiesenen Bedarfsfall zur Absicherung der Betriebsfähigkeit der Kindertageseinrichtungen anerkannt werden.

Grundlage der Personalkosten, die bei der Berechnung der Elternbeiträge berücksichtigt werden können, sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung nach § 12 Absatz 2 SächsKitaG festgelegten bzw. davon abweichend in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII festgelegten besseren Personalschlüssel.

Bestandteile der anererkennungsfähigen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte sind:

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Zusatzversorgung, einschließlich der
- Umlagekosten Krankenkassen U1 (Umlage Krankheit) und U2 (Mutterschaftsumlage)
- Berufsgenossenschaftsbeiträge, ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)
- Personalmehrbedarf für Mitarbeitervertretung (maximal 0,2 VzÄ pro Personalvertretungsmitglied) bzw. für Praxisanleitung (maximal 0,05 VzÄ)
- Aufwendungen für Arbeitsschutz, Vorsorgeuntersuchungen, Immunschutz

- Aktualisierung Führungszeugnisse
- Anteiliger Zuschuss zum öffentlichen Nahverkehr, z. B. Job-Ticket

Pädagogische Personalkosten werden maximal in Höhe des jeweils geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (Ost) anerkannt.

## 2.2 Sachkosten im engeren Sinn

Sachkosten inklusive sonstige Personalkosten nach Punkt 1.2 werden auf der Grundlage der den jährlich bekannt gemachten Betriebskosten gemäß § 14 SächsKitaG zu Grunde liegenden durchschnittlichen Sachkosten der kommunal betriebenen Kindertageseinrichtungen je Betreuungsart anerkannt.

Bestandteile der anerkennungsfähigen sonstigen Personalkosten sind:

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Zusatzversorgung, einschließlich der
- Umlagekosten der Krankenkassen für U 1 (Umlage für Krankheit) und U 2 (Mutterchaftsumlage)
- Berufsgenossenschaftsbeiträge, ggf. Ausgleichsabgabe (§ 77 SGB IX)

Anerkennungsfähige Sachkosten sind die Aufwendungen für:

- Material für pädagogische Arbeit
- Sächliche Verwaltungskosten/Verwaltungsaufwand
- Wirtschaftsbedarf
- Energie und Brennstoffe
- Müllabfuhr und Dienstleistungen
- Fort- und Weiterbildung (inklusive Aufwendungen für Qualitätsentwicklung, Supervision und Fachberatung)
- Steuern, Abgaben, Versicherungen
- Erhaltungsaufwand (Schönheits- und Kleinstreparaturen)
- Beschaffung/Ersatzbeschaffung von Inventar bis 1.000 Euro Einzelwert (netto)
- Unterhaltung von Inventar und Gebäude
- Verpflegungsaufwand
- Sonstige Aufwendungen

## 2.3 Sachkosten im weiteren Sinn

Aufwendungen für Sachkosten im weiteren Sinn sind gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsKitaG gesondert auszuweisen. Damit wird sichergestellt, dass sie nicht in die Berechnung der Elternbeiträge einfließen. Diese Aufwendungen werden nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Träger und Stadt anerkannt.

### **Kaltniete**

Erfolgt eine Einmietung des Trägers bei Dritten, übernimmt die Stadt nach vorheriger Genehmigung den jeweiligen anerkennungsfähigen Kaltmietzins. Jede inhaltliche Änderung des Mietvertrages ist mit ihr im Vorfeld abzustimmen.

### **Vergleichsmiete**

Für die Bereitstellung von Gebäude und Anlagen durch den Träger (Eigentum oder Erbbau-recht) für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung werden 4,50 Euro pro m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche als Sachkosten im weiteren Sinn anerkannt. Die Verwendung der Gelder ist jährlich im Rahmen der Betriebskostenabrechnung gesondert nachzuweisen.

## **Zinsen**

Wurden dem Träger Gebäude und Anlagen auf der Grundlage eines Erbbaurechtsvertrages übertragen, erfolgt keine Bezuschussung des Erbbauzinses durch die Stadt. Weitere Zinsen können vom Träger geltend gemacht werden, wenn es sich um tatsächlich gezahlte Zinsaufwendungen für eingegangene Kreditverpflichtungen handelt, zu welchen die Stadt ihre Zustimmung zur Anerkennung der Kosten erteilt hat.

## **Abschreibungen**

Abschreibungen können im Bedarfsfall (z. B. bei Nichtanerkennung der ortsüblichen Miete) für die im wirtschaftlichen Eigentum des Trägers stehenden Vermögensgegenstände geltend gemacht werden, wenn vonseiten der Stadt die Zustimmung zur Anerkennung der Kosten erteilt wird. Die der Abschreibung zugrunde gelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ist mit der Stadt im Rahmen der Vereinbarung abzustimmen.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge sind investive Zuschüsse, die von der EU, vom Bund, vom Land oder der Stadt gewährt werden, aufwandsmindernd zu berücksichtigen.

## **3. Eigenanteil**

Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein vereinbarter Eigenanteil an den Sachkosten gemäß Punkt 1 Absatz 2 erbracht. Eigenleistungen werden mit einem Stundensatz von 7,50 Euro anerkannt.

Abweichende Regelungen sind zu vereinbaren, wenn dies im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Trägers geboten ist.

Kommt es in der Verhandlung zu keiner Einigung über den Eigenanteil des Trägers, hat der Träger seine Leistungsfähigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

## **4. Kommunalanteil**

Der Zuschuss der Stadt errechnet sich auf der Grundlage der anerkannten Kosten gemäß § 17 SächsKitaG in Verbindung mit Punkt 2 abzüglich folgender Leistungen:

1. Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
2. Eigenanteil des Trägers
3. sonstige Einnahmen z. B. Eingliederungshilfe

## **5. Verfahren zur Finanzierung**

### **5.1 Finanzierungsgrundsätze**

Der Träger schafft die Voraussetzung für effektive Organisations- und Verwaltungsstrukturen, sorgt für eine optimale Betriebsführung, übernimmt die haushaltsrechtliche Verantwortung und sichert die Haushaltsführung entsprechend den Grundsätzen zur Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Über- bzw. Minderzahlungen, die sich aus der geprüften Betriebskostenabrechnung, aufgrund der durchschnittlich betreuten Kinder ergeben, werden zurückgefordert bzw. ausgeglichen.

Unvorhergesehene Mehrkosten nach Punkt I.1 sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

Die Stadt kann bis zu einer Höhe von maximal fünf Prozent der Betriebskosten über die Anerkennung von beantragten außerplanmäßigen Mehrkosten entscheiden. Über die Deckung von erheblichen außerplanmäßigen Mehrkosten entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses zu der Rahmenvereinbarung für Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen.

Minderausgaben von pädagogischen Personalkosten werden grundsätzlich von der Stadt zurückgefordert. Ist ein Minderverbrauch der Sachkosten gemäß Punkt 1.2 infolge der sparsamen Wirtschaftsführung des Trägers eingetreten, hat der Träger die Möglichkeit zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage, deren Höhe 5 Prozent der Sachkosten im engeren Sinn nicht übersteigen darf. Die Rücklagenbildung erfolgt auf der Grundlage eines Bescheides, nach Abstimmung der Zweckbindung zwischen Träger und Stadt.

## 5.2 Verfahrensschritte

Die Stadt stellt dem Träger bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres das Antragsformular für den Haushaltsplan des folgenden Jahres zur Verfügung und teilt ihm den anererkennungsfähigen Kostenrahmens gemäß Punkt 2.2. für das Folgejahr mit.

Der Träger legt der Stadt bis spätestens 31. Oktober einen Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung/en für das folgende Jahr mit rechtsverbindlicher Unterschrift vor.

Die Stadt prüft den Haushaltsplan und teilt dem Träger bis zum 31. Januar das Ergebnis der Prüfung mit.

- a. Wird der Haushaltsplan bestätigt, verpflichtet sich die Stadt die bewilligten Zuschüsse monatlich zu je einem Zwölftel auszureichen.
- b. Wird der Haushaltsplan nicht bestätigt, sind die strittigen Punkte von den Vertragspartnern innerhalb von zwei Monaten nach zu verhandeln. Können die Verhandlungspartner keinen Konsens in den Verhandlungen erzielen, ist dies dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Sofern die Stadt bis zum 31. Januar dem Träger keine Rückmeldung zum eingereichten Haushaltsplan gibt, gilt der fristgerecht eingereichte Haushaltsplan als bestätigt.

Soweit der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, ist die Grundlage des monatlichen Abschlags der Haushaltsplan des Vorjahres.

Der Träger erhält von der Stadt bis spätestens zum 31. Dezember die Abrechnungsunterlagen für die Betriebskosten und legt der Stadt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres auf dieser Grundlage die Betriebskostenabrechnung der Kindertageseinrichtung/en mit rechtsverbindlicher Unterschrift vor.

## 5.3 Meldungen und Zahlungstermine

### **Statistische Erfassung aller angemeldeten Kinder**

Der Träger reicht der Stadt bis zum 15. des laufenden Monats eine zahlenmäßige Übersicht über die angemeldeten Kinder zum 1. eines jeden Monats in der Kindertageseinrichtung ein (Formblatt).

## **Erfassung der angemeldeten Kinder für die Beantragung der Landeszuschüsse**

Bis zum 5. April eines jeden Jahres meldet der Träger die Anzahl der angemeldeten Kinder zum 1. April (Formblatt).

Die Stadt leistet nachfolgende Zahlungen an den in der Anlage benannten Terminen:

- Abschlagszahlungen entsprechend des bestätigten Haushaltplanes
- Kaltmietzahlungen erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen Mietvertrages
- Differenzzahlungen der entgangenen Elternbeiträge

## **6. Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden**

Der Träger verpflichtet sich, vorrangig im Gemeindegebiet wohnhafte Kinder aufzunehmen. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze der Stadt in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Ein Betreuungsplatz ist nur dann verfügbar, wenn die Kommune diesen Platz nicht für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen benötigt.

Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt und dem Träger.

Der Träger meldet der Stadt den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf und informiert gleichzeitig, ob zu dem gewünschten Aufnahmeterrnin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist.

Eltern anderer Gebietskörperschaften entrichten gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG die abgesetzten Elternbeiträge an den Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Erstattung des Absenkungsbetrages ist durch den Träger bei der Stadt zu beantragen. Alle Veränderungen der Betreuungszeiten, Betreuungsarten sowie die Beendigung der Betreuungsverhältnisse sind der Stadt zu melden.

Der Träger meldet Namen und Anschriften der angemeldeten Kinder zum **15. März / 15. Juni / 15. September / 1. Dezember** eines jeden Jahres mit Angabe der jeweiligen Betreuungsstunden und Betreuungsarten.

## **7. Prüfrecht**

Die Stadt hat das Recht, alle Unterlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Betriebskostenabrechnung der Kindertageseinrichtung stehen, in der Kindertageseinrichtung oder am Ort der Buchführung zum Zwecke der Prüfung einzusehen.

Soweit zur Klärung von Einzelfragen im Rahmen der Abrechnungsprüfung einzelne Belege zur Überprüfung angefordert werden, werden diese durch den Träger der Stadt zur Verfügung gestellt.

## **II. Leistung und Leistungssicherstellung**

### **1. Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes**

Die Betreuungsangebote werden gemäß der aktuellen Bedarfsplanung und auf der Grundlage der gültigen Betriebserlaubnis angeboten. Dazu finden i. d. R. aller zwei Jahre Planungsabstimmungen für eine wirkungsvolle und bedarfsgerechte Angebotsstruktur statt, insbesondere zu dem Platzangebot und den Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtung sowie der pädagogischen Ausrichtung des Trägers. Das daraus resultierende Leistungsangebot wird in einer Anlage zur Vereinbarung dargestellt.

### **2. Qualitätsentwicklung und -sicherung**

#### **2.1 Trägerverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung**

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gemäß §§ 79, 79a und 80 SGB VIII in einem dialogischen Verfahren über Maßnahmen, Ergebnisse und Ziele der Sicherung und Weiterentwicklung der Trägerqualität sowie der Qualität in ihren Einrichtungen zu informieren (Qualitätsdialog). Der Qualitätsdialog erfolgt im organisatorischen Zusammenhang mit den Planungsabstimmungen gemäß II.1 dieser Rahmenvereinbarung. Grundlage für den Qualitätsdialog ist das "Dresdner Konzept zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung" - siehe Anlage.

#### **2.2 Der Qualitätsdialog**

Ziel und Anliegen des Verfahrens bestehen in der Verständigung über konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität im Bereich Kindertagesbetreuung auf Trägerebene, deren Ergebnisse sowie ihre Fortführung und damit der Weiterentwicklung von Qualität durch die Träger. Dabei findet das „Dresdner Konzept zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung“ Anwendung, unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten der jeweiligen Träger sowie ihrer weltanschaulichen und pädagogisch-konzeptionellen Leitorientierungen.

Der Qualitätsdialog wird von der Qualitätsentwicklungsgruppe (Vertreter des öffentlichen Trägers, der freien Träger, der Elternschaft, des Jugendhilfeausschusses sowie der Wissenschaft) geführt. Die daraus resultierenden Vereinbarungsinhalte werden in einer Anlage zur Vereinbarung dargestellt.

## **III. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Inkrafttreten, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird für ein Jahr mit Wirkung zum 01. Januar 2017 bzw. zum Ersten des Monats nach Stadtratsbeschluss abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlichen bis 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.

Der Träger ist verpflichtet unverzüglich alle Veränderungen anzuzeigen, die Einfluss auf die Vertragsdurchführungen haben könnten, z. B. Änderung der Organisationsstruktur, Satzungsänderungen sowie wenn über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder die Beantragung mangels Masse abgelehnt wurde.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Partner schwerwiegend oder anhal-

tend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese erfüllen.

## 2. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger durch den Träger kann nur erfolgen, wenn die Stadt dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Stadt sind Gebäude, Anlagen, Grundstücke und die beweglichen Sachen des Anlagevermögens in betriebsfähigem Zustand an die Stadt zurückzugeben, sofern sie von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden bzw. mit Mitteln der Stadt erworben wurden.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Dresden.

## 3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

### Anlage

Dresdner Konzept zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

Anlage I Einzelvertragliche Regelungen

Anlage II Leistungsangebot

Anlage III Planungsbestätigung (nach Beschluss des Stadtrates)

Dresden, den .....

Dresden, den 19.07.2016

Für die Stadt

Für den Träger

.....  
Dr. Kristin Klaudia Kaufmann  
Beigeordnete für Arbeit, Soziales  
Gesundheit und Wohnen  
Landeshauptstadt Dresden



.....  
Peter Köhler  
Kreisgeschäftsführer  
DRK-Kreisverband Dresden e. V.



## **Dresdner Konzept zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung**

### **Präambel**

Die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen hat zum Ziel, das körperliche, geistige und emotionale Wohl von Kindern zu befördern, sie in ihrer aktuellen und zukünftigen Entwicklung zu fördern sowie deren Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungs- und Bildungsverantwortung zu begleiten und zu unterstützen. Kinder wachsen heute in einer komplexen gesellschaftlichen Umwelt auf. Ihre Erziehung und Bildung stellt hohe Anforderungen an die damit befassten Personen – Familien und Fachkräften in Tageseinrichtungen gleichermaßen.

Um den aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag resultierenden Aufgaben und Anforderungen in angemessener Art und Weise Rechnung tragen zu können, sorgen die Träger von Kindertageseinrichtungen für die dafür erforderlichen institutionellen und fachlichen Voraussetzungen. Dazu zählen insbesondere die Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen eine Orientierung an den pädagogischen Grundsätzen des Sächsischen Bildungsplans sowie die Berücksichtigung aktueller fachlicher Entwicklungen.

Die Träger sichern die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität in ihren Einrichtungen mittels geeigneter Maßnahmen. Qualitätssicherung wie Qualitätsentwicklung gehen von den fachlichen und konzeptionellen Lektorientierungen der Träger aus und sind in der Konzeption festgeschrieben. Qualitätsentwicklung wird dabei als ein Prozess kontinuierlicher Überprüfung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie ihrer Voraussetzungen und Rahmenbedingungen verstanden. Maßnahmen und Ziele der Qualitätsentwicklung sowie ihre Evaluation erfolgen unter Berücksichtigung der strukturellen und personellen Spezifika der Träger.

### **Dimensionen und Kriterien der Trägerqualität**

#### **Qualitätskriterien des Öffentlichen Trägers**

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger schafft Rahmenbedingungen für eine frühzeitige Beteiligung in allen planungsrelevanten und strukturellen Fragen.
2. Der öffentliche Jugendhilfeträger sorgt für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und unterstützt die Träger in ihrer Leistungserbringung, bietet kompetente und ausreichende Beratung an.
3. Der öffentliche Jugendhilfeträger schafft transparente Verfahren im Rahmen der Strukturierung einer pluralen Trägerlandschaft.
4. Der öffentliche Jugendhilfeträger initiiert und schafft Arbeitsforen für den fachlichen Austausch; die Berichterstattung zu aktuellen bundesweiten Projektergebnissen und schafft ein Podium für die Bündelung vorhandener Projektergebnisse im Kita-Bereich Politik.
5. Der öffentliche Jugendhilfeträger initiiert ein Verfahren zur regelmäßigen Verständigung über die Gewährleistung und Weiterentwicklung von Qualität im Bereich Kindertagesbetreuung auf Trägerebene („Qualitätsdialog“) und gewährleistet die Ausgestaltung dieses Verfahrens nach dialogischen Grundsätzen. Er ist verantwortlich für die Evaluation und Weiterentwicklung des Verfahrens.

## **Qualitätskriterien für Träger von Kindertageseinrichtungen**

### **I. Organisations- und Dienstleistungsentwicklung**

1. Der Träger verfügt über ein Leitbild seiner Arbeit. Der Träger bildet Grundsätze und Leitziele zur Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit transparent ab.
2. Der Träger stellt die Verantwortungsbereiche und Entscheidungskompetenzen zwischen Träger, Einrichtungsleitung und Mitarbeiter/innen transparent dar.
3. Der Träger nutzt Verfahren der Evaluation für die Überprüfung seiner Arbeit und der Einrichtungsarbeit.

### **II. Qualitätsmanagement**

1. Der Träger verfügt über ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und dokumentiert seine Qualitätsprozesse in Kindertageseinrichtungen.
2. Der Träger sorgt für die Vereinbarung verbindlicher Standards in den verschiedenen Arbeitsbereichen und ihre regelmäßige Reflexion und Weiterentwicklung.
3. Der Träger schafft Rahmenbedingungen für fachlichen Austausch.
4. Jeder Träger verfügt über ein eigenes Beschwerdemanagement für Kinder und Eltern.
5. Der Träger vereinbart in Zusammenarbeit mit den beteiligten Mitarbeiter/innen Qualitätsgrundsätze und -ziele der Einrichtungsarbeit sowie zu Schritten ihrer Umsetzung, Überprüfung, Bewertung und Fortschreibung/ Fortentwicklung.
6. Der Träger gewährleistet in jeder Kindertageseinrichtung qualifizierte Fachberatung als Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung.

### **III. Konzept- und Konzeptionsentwicklung**

1. Die Konzeption des Trägers gibt Auskunft zur Förderung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Der Träger überprüft die Konzeptionsschrift der Kita auf trägerspezifische und andere relevante Vorgaben (Leitbild, Leitlinien des Trägers, Grundsätze des Bildungsauftrages, sozialintegrative Aufgaben, Beschreibung des Leistungsangebotes der Kita etc.).
3. Der Träger achtet auf die Weiterentwicklung und Aktualisierung der Konzeption (in Orientierung an den Bedürfnissen von Familien im Einzugsgebiet sowie neueren fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen).
4. Die Konzeption wird regelmäßig auf Fortschreibungsbedarf überprüft und entsprechend weiterentwickelt.
5. Der Träger gewährleistet, dass die Eltern die Konzeption jederzeit einsehen können.
6. In der Konzeption sind die Formen der Elternmitwirkung konkret festgeschrieben.

## **Anlage**

der Vereinbarung zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen

7. Der Träger sorgt für die konzeptionelle Gestaltung der Übergänge in den einzelnen Betreuungsangeboten und der Institution Schule.
8. Der Träger unterstützt innovative Projekte in den Einrichtungen.
9. Der Träger unterstützt die gesellschaftliche und sprachliche Integration von Kindern in den Kindertageseinrichtungen.
10. Der Träger trägt mittels geeigneter Maßnahmen dafür Sorge, dass die Rechte von Kindern in seinen Einrichtungen gewahrt und befördert werden. Dazu zählen insbesondere die Entwicklung und Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung sowie solchen, die Kindern die Möglichkeit zur wirksamen Äußerung von Kritik und Beschwerde einräumen.
11. Der Träger ist sich der Bedeutung einer geschlechterbewussten Förderung von Jungen und Mädchen bewusst und trägt dieser durch geeignete Maßnahmen Rechnung.
12. Der Träger sichert, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Hierzu zählen die Gewährleistung, Gestaltung und Weiterentwicklung der dafür erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger. Der Träger sorgt für die Festschreibung der entsprechenden konzeptionellen Grundlagen sowie Qualifizierung der Fachkräfte in den betreffenden Einrichtungen.

## **IV. Vernetzung, Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Gestaltung von Übergängen**

1. Der Träger verfügt über ein Vernetzungs- und Kooperationskonzept für Tätigkeiten im Gemeinwesen.
2. Der Träger fördert aktiv die Zusammenarbeit mit Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.
3. Der Träger unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung, durch geeignete Maßnahmen und schafft die Rahmenbedingungen für die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben.
4. Der Träger befördert die Zusammenarbeit der Kindertagespflegepersonen mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung und den Eltern zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses.
5. Der Träger unterstützt die ehrenamtliche Tätigkeit.
6. Der Träger sorgt für die Vertretung der Angelegenheiten seiner Kindertageseinrichtungen in kommunalen und fachpolitischen Gremien und trägerübergreifenden Arbeitskreisen.
7. Der Träger verfügt über ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

## **V. Familienorientierung, Elternbeteiligung und Kinderbeteiligung**

1. Der Träger sichert die Beteiligung der Eltern an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung.
2. Der Träger sorgt für die Gewährleistung bedarfsgerechter Partizipationsformen für Kinder und Eltern und für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.
3. Der Träger ermöglicht eine gewählte Elternvertretung und unterstützt deren Arbeit hinreichend.
4. Der Träger informiert Eltern über die Möglichkeiten der Beteiligung im Elternbeirat.
5. Der Träger achtet auf ein wirksames Kommunikationssystem zwischen Einrichtung und Familien, schafft Rahmenbedingungen für Aushandlungsprozesse und sichert, dass alle Eltern regelmäßig über die Entwicklung der Kinder informiert werden.

## **VI. Personalmanagement**

1. Der Träger verfügt über ein Personalentwicklungskonzept und unterstützt Maßnahmen der Teamentwicklung.
2. Der Träger sichert die Qualifizierung und Fortbildung des Personals.

## **VII. Bedarfsermittlung und strukturelle Angebotsplanung**

1. Der Träger beteiligt sich aktiv an der Bedarfs- und strukturellen Angebotsplanung.
2. Der Träger pflegt und aktualisiert einrichtungsbezogene Daten.
3. Der qualitative und quantitative Bedarf zur Ausgestaltung des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung wird unter Berücksichtigung einer besseren Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung vom Träger in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung jährlich ermittelt. Er bringt Vorschläge zur Bedarfsdeckung in den Prozess ein. Dabei sichert der Träger entsprechende Beteiligungsformen.

## **VIII. Finanzmanagement**

Der Träger setzt innerhalb der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Prioritäten entsprechend seiner Spezifika.

Stand: 30. Mai 2014

## **Anlage I**

### **Einzelvertragliche Regelungen zur Vereinbarung zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen**

#### **Träger**

DRK-Kreisverband Dresden e. V.  
Klingerstraße 20  
01139 Dresden

#### **Kindertageseinrichtung**

Max-Schwan-Straße 1  
01156 Dresden

## **2. Anerkennungsfähige Kosten**

### **2.1 Pädagogische Personalkosten**

Pädagogische Personalkosten werden entsprechend des Tarifvertrages des DRK Kreisverbandes in Verbindung mit der Betriebsvereinbarung zur Eingruppierung und Vergütung der Erzieher im DRK Kreisverband Dresden e. V. maximal in Höhe des jeweils geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (Ost) anerkannt.

Zur Sicherung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung werden nachfolgend benannte zusätzliche Kosten für pädagogisches Personal anerkannt

- Personalüberhang im nachgewiesenen Bedarfsfall in Höhe von 0,5 VzÄ (Toleranzgrenze) Die Inanspruchnahme der Toleranzgrenze ist unter Benennung der Gründe zuvor schriftlich anzuzeigen.

### **2.3 Sachkosten im weiteren Sinn**

Aufwendungen für Sachkosten im weiteren Sinn werden wie folgt anerkannt:

#### **Kaltmiete**

Der Träger hat zur zweckentsprechenden Nutzung als Kindertageseinrichtung Räume im Objekt Max-Schwan-Straße 1 in 01156 Dresden auf der Grundlage eines Untermietvertrages angemietet:

Der Kaltmietzins entsprechend des Untermietvertrages vom 19. Juli 2016 in Höhe von monatlich 8.291,03 Euro wird von der Stadt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses V0534/15 vom 29. Oktober 2015 anerkannt und bezuschusst.

Der Untermietvertrag ist auf 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Räume befristet.

Eine Verlängerung des Untermietvertrages und damit verbunden eine Anerkennung des Kaltmietzinses über die Befristung hinaus, ist nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit der Stadt möglich.

## **3. Eigenanteil**

Gemäß § 16 SächsKitaG in Verbindung mit Punkt 3 der Vereinbarung wird vom Träger für die von ihm betriebenen Kindertageseinrichtungen ein Eigenanteil an den Sachkosten gemäß Punkt 1 Absatz 2 der Vereinbarung in Höhe von 2,5 % erbracht.

## Anlage I

### 5.3 Meldungen und Zahlungstermine

Die Stadt leistet Zahlungen an folgenden Terminen:

- Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Planungsbestätigung zum 15. eines Monats gezahlt.
- Die Differenzzahlung der entgangenen Elternbeiträge erfolgt in der Regel bis zum 15. des übernächsten Monats nach Quartalsende für das vorangegangene Quartal.
- Die Kaltmietzahlungen erfolgen auf der Grundlage der Untermietverträge in der Regel bis zum 1. Werktag des Monats an den Träger.

Dresden, den .....

Dresden, den *19.07.2016*

Für die Stadt

Für den Träger

.....  
Dr. Kristin Klaudia Kaufmann  
Beigeordnete für Arbeit, Soziales  
Gesundheit und Wohnen  
Landeshauptstadt Dresden

  
.....  
Peter Köhler  
Kreisgeschäftsführer  
DRK-Kreisverband Dresden e. V.

## Anlage II

**Leistungsangebot gemäß Punkt II.1. der Vereinbarung zur Betriebsführung, Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018**

### Träger

DRK-Kreisverband Dresden e. V.  
Klingerstraße 20  
01139 Dresden

### Kindertageseinrichtung Max-Schwan-Straße 1 in 01156 Dresden

Kindertageseinrichtung	Plätze laut Betriebserlaubnis				
	Gesamtkapazität	für Krippenkinder	für Kindergartenkinder	Hort	Integration
Max-Schwan-Straße 1	62	24	38	0	0

### Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung hat auf der Grundlage einer Bedarfsermittlung der Familien von 6.15 Uhr bis 17.15 Uhr geöffnet.

### Betreuungszeiten

Die Einrichtung bieten folgende Betreuungszeiten an:

- 4,5 Stunden
- 6,0 Stunden
- 7,0 Stunden
- 8,0 Stunden
- 9,0 Stunden
- 10,0 Stunden
- 11,0 Stunden

### Pädagogische Ausrichtung des Trägers

Die Träger- bzw. Einrichtungskonzeptionen wurden mit nachfolgendem Arbeitsstand übergeben:

Rahmenkonzeption

Kindertageseinrichtungen im Deutschen Roten Kreuz:

Stand 2012

Umsetzungskonzept für die Kindertageseinrichtung:

Stand 2016

### Qualitätsdialog zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- Findet im Vereinbarungszeitraum statt. -

### Ergebnisse und Vereinbarungsinhalte

- Entfällt -

Dresden, den 19.07.2016

Für den Träger



.....  
Peter Köhler  
Kreisgeschäftsführer  
DRK-Kreisverband Dresden e. V.